

Internet: www.n-ergie-netz.de

N-ERGIE Netz GmbH • 90338 Nürnberg

Kundenkontakt Einspeiser

Telefon: 0800 271 5000

E-Mail: kundenservice@n-ergie-netz.de

Änderung der Einspeiseart Ihrer Eigenerzeugungsanlage

Sie möchten die Einspeiseart Ihrer Erzeugungsanlage wie z.B. von einer Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung ändern.

Ergänzen Sie dafür die beigefügten Unterlagen, unterschreiben Sie und übergeben diese an Ihren Elektroinstallateur. Dieser sendet die Formulare mit der Fertigstellungsanzeige an uns zurück.

Sobald uns die Unterlagen unterschrieben mit einer Fertigstellungsanzeige eines eingetragenen Elektroinstallateurs vorliegen, werden wir den Umbau der Messeinrichtung veranlassen.

Wichtig:

Ein Umbau bzw. ein Umklemmen darf erst nach dem Umbau auf das neue Messkonzept erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

Anlagen:

Bevor Sie ausfüllen – Informationen und Tipps zu den Formularen

⇒ Formular „Bestellung Messstellenbetrieb und Messung“

Worum es geht: Mit diesem Formular beauftragen Sie uns, einen Zähler für Ihre EEG-Erzeugungsanlage einzubauen. Dabei können Sie zwischen verschiedenen Messkonzepten auswählen.

Was ist zu tun? Bitte geben Sie rechts oben Ihre persönlichen Daten an, ergänzen das Formular mit der Nummer des gewünschten Messkonzeptes und schicken das Formular unterschrieben per Mail an uns. Vielen Dank.

Messkonzepte auf einen Blick – Schaltbilder: Nähere Informationen zu den Messkonzepten finden Sie in den Schaltbildern auf den Folgeseiten und auf unserer Homepage unter [www.n-ergie-netz.de/Erzeugungsanlagen/Recht und Technik/Strom/Messkonzepte und Verdrahtungsschema Erzeugungsanlagen](http://www.n-ergie-netz.de/Erzeugungsanlagen/Recht%20und%20Technik/Strom/Messkonzepte%20und%20Verdrahtungsschema%20Erzeugungsanlagen). Geben Sie in der Suchmaske den WebCode 5009 ein. So gelangen Sie direkt zu dem Dokument.

⇒ Formular „Angaben zur Abrechnung“ und „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten“

Worum es geht: Stromerträge, die Sie mit Ihrer EEG-Erzeugungsanlage erwirtschaften, werden von uns in Form einer Gutschrift auf Ihr Konto überwiesen. Hierfür benötigen wir Ihre Bankverbindung. Zusätzlich müssen Sie, um einen Vergütungsanspruch geltend machen zu können, eine Erklärung zu evtl. EU-Rückforderungsansprüchen abgeben. Ohne diese Erklärung besteht nach § 19 Abs. 4 EEG kein Vergütungsanspruch.

Was ist zu tun? Bitte geben Sie rechts oben Ihre persönlichen Daten an und kreuzen Sie an, ob Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind oder ob für Sie die „Kleinunternehmerregelung“ gilt. Teilen Sie uns außerdem mit, auf welches Bankkonto wir die Vergütungsgutschriften überweisen sollen und schicken das Formular unterschrieben per Post, per Fax oder am besten per Mail an uns. Vielen Dank.

Unser Tipp: Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater unter welche steuerliche Regelung Sie als Anlagenbetreiber fallen.

⇒ Formular „Angaben zur Veräußerungsform“

Worum es geht: Damit wir wissen, welche Vermarktungsform und daraus auch welche Vergütung Sie für Ihre Erzeugungsanlage wünschen, benötigen wir von Ihnen, als Anlagenbetreiber, eine separate Mitteilung. Diese Mitteilung müssen Sie uns vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt haben.

Was ist zu tun? Bitte geben Sie rechts oben Ihre persönlichen Daten an und schicken das Formular unterschrieben per Post oder am besten per Mail an uns. Vielen Dank.

Wichtig für Sie: Dieses Formular muss VOR der Inbetriebnahme an uns übermittelt werden, ansonsten wird der in das Netz eingespeiste Strom der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Das bedeutet, dass Sie keine Einspeisevergütung erhalten.

N-ERGIE Netz GmbH
Kundenkontakt Einspeisung
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Vor- und Nachname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer:

E-Mailadresse

Kundennummer:

nachstehend "Netzbetreiber" genannt

nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt

Anlagenstandort:

Straße, Hausnummer

PLZ,

Ort, Ortsteil

Zählernummer

Bestellung Messstellenbetrieb und Messung

1 Gegenstand

Der Anlagenbetreiber beauftragt den Netzbetreiber unter Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers mit dem Einbau der Messeinrichtungen, dem Messstellenbetrieb entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Die Bedingungen für den Messstellenbetrieb sind Bestandteil des Vertrages und sind auf unsere Homepage www.n-ergie-netz.de/Erzeugungsanlagen/Recht und Technik/Strom hinterlegt. Geben Sie in der Suchmaske den Web Code 5014 ein. So gelangen Sie direkt zu dem Dokument.

2 Messkonzept (bitte ankreuzen)

Der Anlagenbetreiber bestellt das Messkonzept _____ (bitte ergänzen).

Der Messstellenbetrieb wird von der N-ERGIE Netz GmbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorgenommen.

Der Messstellenbetrieb wird von _____ als wettbewerblicher Messstellenbetreiber vorgenommen.

3 Leistungen und Kosten

Für Vorhaltung und Betrieb von zusätzlichen Messeinrichtungen werden jeweils die unter www.n-ergie-netz.de veröffentlichten Preise berechnet.

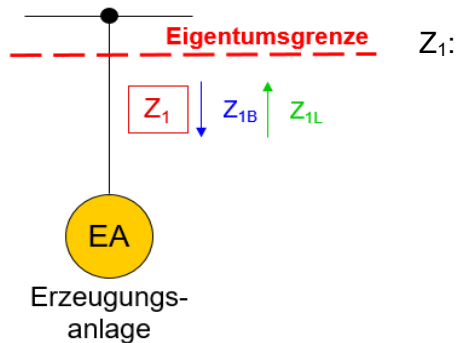
4 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Messkonzept 1: Volleinspeisung

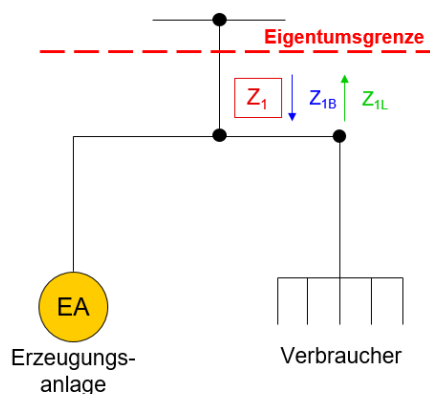


Anwendungsbeispiele:

- Windkraftanlagen
- PV-Freiflächenanlagen
- Erzeugungsanlagen mit eigenem Netzverknüpfungspunkt

Zähler für Bezug und Lieferung

Messkonzept 2: Überschusseinspeisung

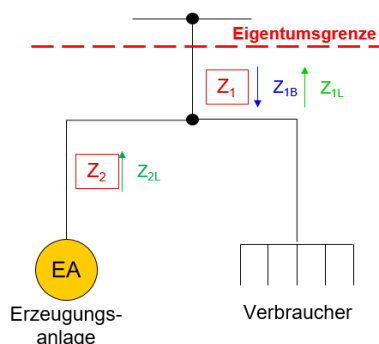


Anwendungsbeispiele:

- KWK-Einspeisung ohne gesetzl. Zuschlag
- EEG-Überschusseinspeisung von Anlagen ohne Zonung nach Bemessungsleistung (z.B. Biomasseanlage ≤ 150 kW oder Windkraftanlagen)
- PV-Anlagen ≤ 10 kWp und > 1 MWp nach EEG 2012-II und EEG 2014

Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

Messkonzept 3: Einspeisung mit Erzeugungsmessung

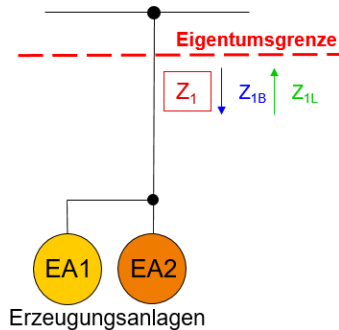


Anwendungsbeispiele:

- KWK-Einspeisung mit gesetzl. Zuschlag auf die Gesamterzeugung
- EEG-Überschusseinspeisung von Anlagen mit Zonung nach Bemessungsleistung (z.B. Biomasseanlage > 150 kW)
- PV-Anlagen mit Selbstverbrauch nach dem EEG 2009, 2010 und 2012-I
- PV-Anlagen > 10 kWp bis ≤ 1 MWp nach EEG 2012-II
- Anlage in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe
- ggf. bei Anlagen, die Redispatch 2.0 relevant sind

Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung
Z₂: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Messkonzept 4: Volleinspeisung mit gemeinsamer Erzeugungsmessung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

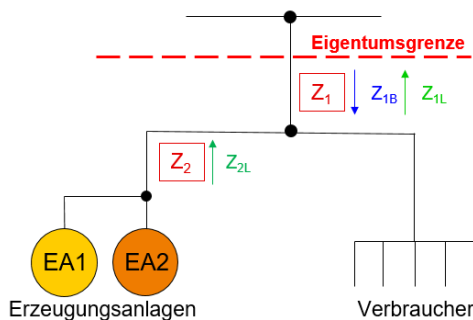
Anwendungsbeispiele:

- Windpark
- PV-Anlagen mit gleicher Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge

Voraussetzung:

- Gleicher Energieträger
- Nur EEG-Anlagen ohne Zonung nach Bemessungsleistung
- Identische Anlagenbetreiber

Messkonzept 5: Einspeisung mit gemeinsamer Erzeugungsmessung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

Z₂: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

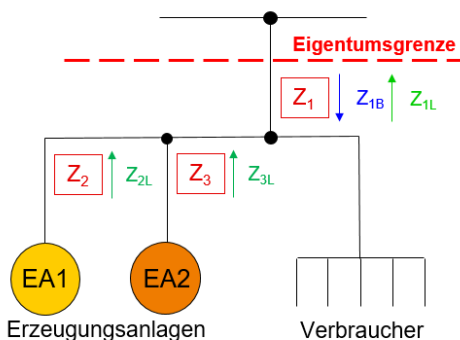
Anwendungsbeispiele:

- PV-Anlagen mit gleicher Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge

Voraussetzung:

- Gleicher Energieträger
- Nur EEG-Anlagen ohne Zonung nach Bemessungsleistung
- Identische Anlagenbetreiber

Messkonzept 6: Einspeisung mit getrennter Erzeugungsmessung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

Z₂, Z₃: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Anwendungsbeispiele:

- EEG-Überschusseinspeisung von Anlagen mit Zonung nach Bemessungsleistung
- KWK-Anlagen
- PV-Anlagen mit gleicher Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge
- Anlagen in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe

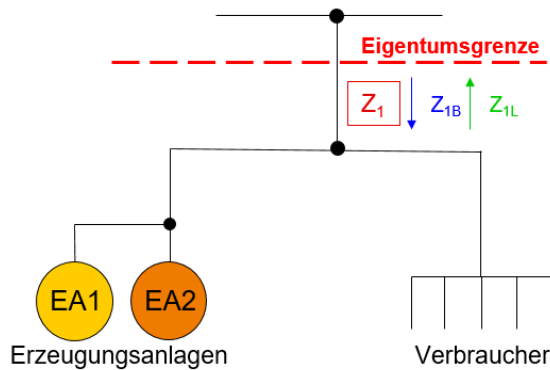
Voraussetzung:

- Gleicher Energieträger (Ausnahme: Anlagen in kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe)
- Identische Anlagenbetreiber

Anmerkung:

Auf die Zähler Z₂ oder Z₃ kann nicht verzichtet werden, auch dann nicht, wenn die Anlagenleistung keinen Erzeugungszähler bedingen würde.

Messkonzept 6a: Einspeisung ohne Erzeugungsmessung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung

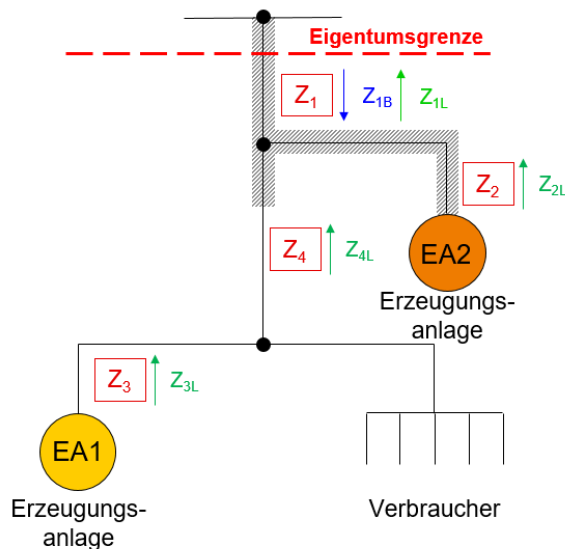
Anwendungsbeispiele:

- PV-Anlagen mit gleicher Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge

Voraussetzung:

- Gleicher Energieträger
- Nur EEG-Anlagen ohne Zonung nach Bemessungsleistung
- Identische Anlagenbetreiber

Messkonzept 7: Kaskadenschaltung



Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung
Z₂, Z₃, Z₄: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Anwendungsbeispiele:

- Kombination EEG- und KWK-Einspeisung
- Kombination EEG-Einspeisungen mit unterschiedlichen Energieträgern (z.B. Kleinwindanlage und PV-Anlage)

Voraussetzung:

- Werden beide Anlagen in Selbstverbrauch betrieben, so ist G2 bei PV und Wasserkraft auf 30 kW ^{*1)} und bei einer BHKW-Anlage auf 50 kW ^{*2)} begrenzt.

^{*1)} lt. BMF-Schreiben IV D2-S7124/07/10002:003 vom 23. Mai 2011

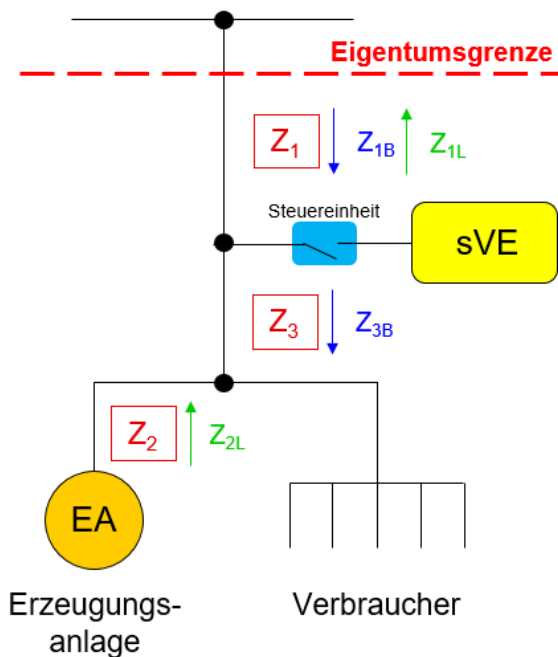
^{*2)} lt. Clearingstellenverfahren 2011/2/2 vom 30. März 2012

- Im schraffierten Bereich dürfen keine Verbraucher angeschlossen sein
- Identische Anlagenbetreiber

Anmerkung:

Abhängig von der Anlagenleistung und dem Vergütungskonzept kann ggf. auf die Zähler Z₂ und/oder Z₃ verzichtet werden.

Messkonzept 8: Kaskadenschaltung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen



Z_1 : Zähler für Bezug und Lieferung
 Z_2 : Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr
 Z_3 : Zähler für Bezug mit Rücklaufsperr

Anwendungsbeispiele:

- Erzeugungsanlage mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung wie z.B. Wärmepumpe, Elektroheizung, Ladeeinrichtungen für Elektromobilität etc.
- Abrechnung (Modul 2 nach § 14 a EnWG) der SteuVE

Voraussetzung:

- Der Betreiber der Erzeugungsanlage, der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie der Letztverbraucher sind personenidentisch.

Anmerkung:

Abhängig von der Anlagenleistung und dem Vergütungskonzept kann ggf. auf den Zähler Z2 verzichtet werden.

N-ERGIE Netz GmbH
Kundenkontakt Einspeisung
Am Plärrer 43
90439 Nürnberg

 Vor- und Nachname / Firma

 Straße, Hausnummer

 PLZ, Ort

 Telefonnummer:

 E-Mailadresse

 Kundennummer:

nachstehend "Netzbetreiber" genannt

nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt

Anlagenstandort:

 Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Ortsteil Zählnummer

Angaben zur Abrechnung

Die gesetzlichen oder vertraglichen vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zu leistenden Vergütungen und sonstige Zahlungen erfolgen in Form von Gutschriften. Voraussetzung dafür und für die steuerliche Anerkennung solcher Gutschriften durch das Finanzamt ist, dass die Gutschrift sämtliche, für Rechnungen erforderliche Angaben enthält. Dies sind insbesondere die Steuernummer des Anlagenbetreibers sowie die Angabe, ob die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht oder nicht.

Steuernummer: alternativ Identifikationsnummer:

Der Anlagenbetreiber ist zum Vorsteuerabzug berechtigt

oder

der Anlagenbetreiber ist Kleinunternehmer im Sinne der Ausnahmeregelung des §19 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Änderungen, die zu einer anderen umsatzsteuerlichen Handhabung führen, sowie Adressänderungen oder Änderungen der Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind dem Netzbetreiber sofort mitzuteilen.

Bankverbindung

IBAN: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _	SWIFT-Code (BIC):
--	-------------------

Sollten uns bzgl. der Vergütung oder sonstigen Zahlungen Abtretungs- oder Pfändungsanzeigen z.B. von den die EEG-Anlage finanzierenden Banken vorliegen, können Anzeigen des Anlagenbetreibers über eine Änderung der Bankverbindung nur bei schriftlicher Zustimmung des Abtretungs- oder Pfändungsgläubigers berücksichtigt werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift (Kontoinhaber)

Hinweis: Bitte senden Sie uns die Angaben zur Abrechnung unterschrieben per E-Mail zurück.

N-ERGIE Netz GmbH
Kundenkontakt Einspeisung
Am Plärrer 43
90439 Nürnberg

Vor- und Nachname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer:

E-Mailadresse

Kundennummer:

nachstehend "Netzbetreiber" genannt

nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt

Anlagenstandort:

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Ortsteil Zählernummer

Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten und zu EU-Rückforderungsansprüchen

Aus beihilferechtlichen Gründen entfällt gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Nr. 47 EEG 2023 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Förderanspruch, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder wenn offene Rückforderungsansprüche der Europäischen Kommission gegen den Anlagenbetreiber bestehen.

Daher benötigen wir nachfolgende Angaben von Ihnen (bitte jeweils mit ja oder nein ankreuzen):

Ich bin ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)“.

ja nein

Es bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

ja nein

Hinweis: Sollten sich diese Angaben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ändern, sind Sie verpflichtet uns das unverzüglich mitzuteilen. Es besteht kein Förderanspruch, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder vorbeschriebene offene Rückforderungsansprüche der EU-Kommission bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift (Kontoinhaber)

Hinweis: Bitte senden Sie uns die Angaben zur Abrechnung unterschrieben per E-Mail zurück.

N-ERGIE Netz GmbH
Kundenkontakt Einspeisung
Am Plärrer 43
90439 Nürnberg

Vor- und Nachname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer:

E-Mailadresse

Kundennummer:

nachstehend "Netzbetreiber" genannt

nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt

Anlagenstandort:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Zählernummer

Angaben zur Veräußerungsform

Anlagenbetreiber sind durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und durch die Festlegungen der Bundesnetzagentur verpflichtet, dem Netzbetreiber die Veräußerung des EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats vor der Inbetriebnahme mitzuteilen. Bei der Ausfallvergütung gelten verkürzte Fristen. Da keine oder keine rechtzeitige Mitteilung der Veräußerungsform durch den Anlagenbetreiber erfolgte, wurden die jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Folgen angewendet (u. a. Zuordnung zur „Unentgeltlichen Abnahme“ für bestimmte EEG-Anlagen unter 200 kW). Bei Bedarf können Sie im Folgenden eine neue Zuordnung zu einer Veräußerungsform wählen.

Zuordnung der EEG-Anlage zu einer Veräußerungsform durch den Anlagenbetreiber:

- Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG 2023)
- Unentgeltliche Abnahme (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG 2023)
- Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2023)
- Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG 2023)
- Marktprämie, geförderte Direktvermarktung (§ 20 EEG 2023)
- Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2023)

Hinsichtlich der zu der Veräußerungsform geltenden Anforderungen, der Fristen sowie der Folgen bei Verstößen sind die gesetzlichen Vorschriften und die Festlegungen der Bundesnetzagentur maßgeblich.

Ort, Datum

Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Anforderungen an EEG – Stromerzeugungsanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet den Netzbetreiber, EEG-Anlagen an sein Netz anzuschließen und den Strom aus diesen Anlagen abzunehmen und zu vergüten. Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 10 Abs. 2 EEG dafür verantwortlich, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen, für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entsprechen. Die folgenden Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen sind zwingend einzuhalten.

Generelle Anforderungen, Verantwortung des Einspeisers:

1. Die Erzeugungs- und Anschlussanlagen des Einspeisers sind mit Rücksicht auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung so zu gestalten und zu betreiben, dass Störungen in der Versorgung oder in den Anlagen des Netzbetreibers und Dritter ausgeschlossen werden.
2. Die Erzeugungs- und Anschlussanlagen sind von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma, deren anlagenspezifische Fachkunde im Einzelfall nachzuweisen ist, zu errichten, dabei sind die gültigen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) nebst den anerkannten Regeln der Technik sowie die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu beachten. Für die Erzeugungsanlage und deren Betrieb und Anschluss ist insbesondere die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ bzw. die TAB für Mittelspannung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - BDEW – sowie die ergänzenden Hinweise des Netzbetreibers einzuhalten. Deren Einhaltung muss durch Sie bzw. Ihren Elektroinstallateur sichergestellt und uns dies vor Beginn der Einspeisung bestätigt werden.
3. Der Einspeiser ist verpflichtet, die Erzeugungsanlage stets im technisch einwandfreien Zustand zu halten, notwendige Überprüfungen der Erzeugungsanlage regelmäßig durch eine Fachkraft durchführen zu lassen und dies auf Verlangen des Netzbetreibers nachzuweisen.
4. Die Inbetriebsetzung der Erzeugungs- und Anschlussanlage ist von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma nach der geltenden technischen Richtlinie durchzuführen und in einem Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren. Eine Kopie des Protokolls ist dem Netzbetreiber auszuhändigen.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vor Inbetriebnahme oder auch später die Einhaltung der technischen Vorgaben zu prüfen. Aus der Durchführung oder Unterlassung der Prüfung kann keine Haftung des Netzbetreibers für eine Mängelfreiheit der Anlage abgeleitet werden.
6. Der Einspeiser muss festgestellte Unregelmäßigkeiten an Erzeugungs- und Anschlussanlagen, einschließlich Messeinrichtungen, unverzüglich dem Netzbetreiber melden.
7. Der Netzbetreiber kann auch nachträglich Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung seines Netzes (z.B. durch unzulässig hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, Phasenanschnittsteuerung, Schwingungspaketsteuerung, unzulässig hohen Blindstrom usw.) und gegen Kurzschlussströme verlangen. Kommt der Einspeiser einer berechtigten

Aufforderung des Netzbetreibers auf Abänderung seiner Erzeugungs- und Anschlussanlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, den

Netzanschluss des Einspeisers stillzulegen, bis der Einspeiser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Aufforderung stillzulegen, wenn die Stilllegung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - einen Strombezug unter Umgehung, Beeinflussung, oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder ohne Zuordnung zu einem Lieferanten zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
9. Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser in diesen Fällen den Grund für die Unterbrechung nachträglich mitteilen und diesen zur Abänderung der Erzeugungs- und Anschlussanlage auffordern. Der Netzbetreiber ist erst dann verpflichtet, Erzeugungs- und Anschlussanlage wieder in Betrieb zu nehmen, wenn der Einspeiser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
10. Änderungen, z.B. Erweiterungen oder Erneuerungen von Erzeugungs- und Anschlussanlagen oder auch Erhöhung oder Verminderung der Einspeiseleistung oder Auswechslung von Schutzeinrichtungen sind rechtzeitig schriftlich mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
11. Für Schäden, die dem Einspeiser, dem Netzbetreiber oder auch Dritten durch die Erzeugungs- und Anschlussanlagen des Einspeisers oder deren Betrieb entstehen, haftet der Einspeiser im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Dieses Haftungsrisiko ist durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken.

Unterbrechung des Netzbetriebs

1. Der Netzbetrieb kann durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.
2. Der Netzbetreiber kann Störungen im Versorgungsnetz, auf deren Ursache er keinen Einfluss hat (z.B. höhere Gewalt oder Störungen durch Dritte) oder die er durch zumutbare Maßnahmen nicht ausschließen kann, nicht verhindern.
3. Der Einspeiser ist verpflichtet, seine Erzeugungs- und Anschlussanlagen für diese Fälle mit entsprechenden Schutzeinrichtungen zu versehen, damit diese im Falle einer Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes keinen Schaden nehmen.

4. Bei betriebsbedingten oder sonstigen Unterbrechungen des Betriebs des Versorgungsnetzes oder bei Arbeiten am Versorgungsnetz ist der Einspeiser verpflichtet, für die Spannungslosigkeit der von seiner Stromerzeugungsanlage zum Netz des Netzbetreibers führenden Anschlussleitungen und Anschlussanlagen zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch, wenn durch Einsatz von Notstromaggregate der Netzbetrieb für die allgemeine Versorgung während notwendiger Arbeiten am Netz aufrechterhalten wird. Der Einspeiser ist verpflichtet, die jeweiligen Bekanntmachungen des Netzbetreibers über Unterbrechungen der Stromversorgung zu beachten.
5. Sind Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Anlagen des Einspeisers notwendig, die eine Freischaltung des Netzes erforderlich machen, ist dies mit dem Netzbetreiber abzustimmen und der Netzbetreiber vom Einspeiser hiermit zu beauftragen.

Stromlieferung

1. Über den Netzanschluss ist der Strombezug für die Erzeugungsanlage möglich. Jede Erzeugungsanlage benötigt zumindest in geringem Maße Strom.
2. Aufgrund des neuen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der daraus resultierenden Verordnungen darf der Strombezug nicht ermöglicht werden, ohne dass ein entsprechender Stromlieferungsvertrag zwischen dem Einspeiser und einem Händler besteht und dem Netzbetreiber nachgewiesen ist. Weiterhin sind die für den Strombezug erforderlichen Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber abzuschließen.
3. Solange der Einspeiser keinen wirksamen Stromlieferungsvertrag für den Strombezug der gegenständlichen Erzeugungsanlage abgeschlossen hat, oder die entsprechende Anmeldung beim Netzbetreiber durch den Lieferanten noch nicht erfolgt ist oder die für den Strombezug erforderlichen Netzanschlussverträge nicht geschlossen sind, darf der Anschluss der Erzeugungsanlage nicht vorgenommen werden bzw. ist die bestehende Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen.

Messung

1. Zur Unterbringung der Mess- und Steuergeräte stellt der Einspeiser Zählerplätze nach den Vorgaben des Netzbetreibers (technische Anschlussbedingungen) auf seine Kosten bereit und unterhält diese.
2. Der Einspeiser hat dafür zu sorgen, dass Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat Verlust, Beschädigung, Auswechslung und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Einbau, Betrieb und Unterhalt der Messeinrichtungen erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Einspeisers durch den Netzbetreiber oder einen fachkundigen Dritten, der die Voraussetzungen eines Messstellenbetreibers nach § 21 des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllt.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt je nach Anlagenumfang, Art der Messung und Vereinbarung monatlich bzw. jährlich. Bei jährlicher Abrechnung erhält der Einspeiser für die Einspeisung von elektrischer Energie eine monatliche Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Vergütung der eingespeisten Energie

1. Der Netzbetreiber vergütet die erzeugte und an das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie zu den jeweils für die Erzeugungsanlage des Einspeisers geltenden gesetzlichen Sätzen des EEG.
2. Der Einspeiser hat alle Voraussetzungen und Nachweise für den Vergütungsanspruch und die Vergütungshöhe dem Netzbetreiber auf seine Kosten nachzuweisen.
3. Die Vergütung des eingespeisten Stroms setzt mindestens voraus, dass
 - die vorstehenden Bedingungen eingehalten wurden,
 - die Messung entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen erfolgte,
 - die gesetzlichen Vorschriften und Fristen zur Rechnungsstellung eingehalten werden,
 - der Nachweis erbracht wird, dass der eingespeiste Strom in den Anwendungsbereich des EEG's fällt,
 - bei Photovoltaikanlagen eine Eintragung in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgt ist. Eine Kopie der Anmeldung muss dem Netzbetreiber ausgehändigt werden.
4. Die Nichtbeachtung dieser Regeln kann zu Schadensersatzansprüchen des Netzbetreibers oder Dritter führen und den Anspruch auf die Vergütung nach dem EEG gefährden.
5. Nicht in den Anwendungsbereich des EEG's fallender eingespeister Strom kann nicht vergütet werden.

Wechsel des Einspeisers

Ein Wechsel der Person des Einspeisers wird vom Netzbetreiber erst nach schriftlicher Übereinstimmung der Bekanntgabe sowohl des bisherigen als auch des neuen Einspeisers berücksichtigt. Die Bekanntgabe muss auch Angaben enthalten über das Datum des Wechsels und die für diesen Zeitpunkt festgestellten Zählerstände. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesbezüglich weitere Auskünfte zu verlangen.

Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Erzeugungs- und Anschlussanlage erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung verwandt